

# Beschluss

## Bundesordnung des BDKJ

Gremium: Hauptversammlung

Beschlussdatum: 06.05.2023

### Beschlusstext

#### 1 Bundesordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

#### 2 Präambel

3 Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich  
4 zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen  
5 Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet  
6 insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien  
7 des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

8 Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in  
9 Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine  
10 Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der  
11 kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

12 Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine  
13 menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in  
14 Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der  
15 Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will  
16 er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und  
17 ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen  
18 Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen  
19 fördern und betreiben.

20 Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und  
21 Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch  
22 und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die  
23 Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation  
24 innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit  
25 anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

26 In der Leitung des BDKJ wirken Lai\*innen und Priester partnerschaftlich  
27 zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt  
28 werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der  
29 zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

30 Der BDKJ gibt sich ein Grundsatzprogramm.

#### 31 Name, Organisation, Mitgliedschaft

#### 32 § 1 Organisation

33 (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den

34 Jugendverbänden- und von seinen Gliederungen gebildet.

35 (2) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger  
36 kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz.

### 37 **§ 2 Name, Verbandszeichen**

38 (1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“, kurz  
39 „BDKJ“.

40 (2) Die Diözesanverbände führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen  
41 Jugend, (Erz-) Diözese N.N.“, kurz „BDKJ (Erz-) Diözese N.N.“ oder den Namen  
42 „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband N.N.“, kurz „BDKJ-  
43 Diözesanverband N.N.“.

44 (3) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem  
45 regionalen Namenszusatz.

46 (4) Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt.  
47 Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ  
48 berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz  
49 zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die  
50 Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken

### 51 **§ 3 Jugendverbände**

52 (1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige,  
53 demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie  
54 erwachsene Mitarbeiter\*innen freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird  
55 die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der  
56 Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet.  
57 Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

58 (2) Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und  
59 politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer  
60 Leitungskräfte und **Mitarbeiter\*innen** durch.

61 beantragte Änderung des BV

### 62 **§ 4 Gliederungen**

63 (1) Der BDKJ gliedert sich in Diözesanverbände, deren territoriale Ausdehnung  
64 den Grenzen der Diözesen in Deutschland entspricht (Diözesangebiet). Jeder  
65 Diözesanverband ist regional strukturiert. Er kann regionale Gliederungen  
66 (Regionalverbände) bilden. Es können in der Region weitere Gliederungen gebildet  
67 werden.

68 (2) Die Diözesanverbände des BDKJ sind der Zusammenschluss der Jugendverbände  
69 und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese.

70 (3) Die regionale Gliederung des BDKJ ist der Zusammenschluss der Jugendverbände  
71 und weiteren Gliederungen des BDKJ in der Region.

72 (4) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage  
73 ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

74 (5) Soweit in einer Diözese nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit  
75 seinem Einverständnis vom Hauptausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ  
76 übertragen werden. Soweit in einer weiteren Gliederung des BDKJ nur ein  
77 Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der  
78 Diözesanversammlung oder dem Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des  
79 BDKJ übertragen werden.

## 80 § 5 Mitgliedschaft

81 (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren **Mitglieder**  
82 juristische Personen sind, setzt voraus:

83 beantrage Änderung des BV

- 84 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- 85 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
- 86 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- 87 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,  
88 insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und
- 89 5. Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der  
90 Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des  
91 BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der  
92 Hauptversammlung beschlossen.

93 (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden in den Diözesanverbänden des BDKJ  
94 setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:

- 95 1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die  
96 Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
- 97 2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
- 98 3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.

99 (3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Bundesverband des BDKJ setzt neben  
100 der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen die Tätigkeit in  
101 wenigstens fünf Diözesen und mindestens 1.000 natürliche Personen als Mitglieder  
102 voraus.

103 (4) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben  
104 beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über  
105 diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der  
106 Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände  
107 beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

108 (5) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der  
109 entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den  
110 Ordnungen überprüft.

## 111 § 6 Aufnahme

112 (1) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der

113 Mitgliedschaft nach §5 belegt sind, für das Bundesgebiet von der  
114 Hauptversammlung nach Anhörung der Bundeskonferenz der Jugendverbände, für die  
115 Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der  
116 Jugendverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer  
117 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen  
118 werden. Existiert kein BDKJ in der Diözese, entscheidet der Hauptausschuss über  
119 die Aufnahme in den BDKJ. Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die  
120 Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

121 (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an  
122 den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und  
123 ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

124 (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf  
125 der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann  
126 die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

127 (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf  
128 der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung  
129 kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

130 (5) Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die  
131 Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im  
132 Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert  
133 die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. Wird dieser Beschluss nicht  
134 gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in  
135 der jeweiligen Gliederung des BDKJ. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

136 (6) Dem BDKJ im Bundesgebiet gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

- 137 1. Aktion West-Ost, Arbeitsgemeinschaft europäischer Friedens- fragen (AWO),
- 138 2. Arbeitsgemeinschaft katholischer Studentenverbände (AGV),
- 139 3. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
- 140 4. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
- 141 5. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
- 142 6. DJK Sportjugend,
- 143 7. Gemeinschaft Christlichen Lebens – Jungen und Männer (GCL-JM),
- 144 8. Gemeinschaft Christlichen Lebens – Mädchen und Frauen (GCL-MF),
- 145 9. Internationaler Bauorden,
- 146 10. Katholische junge Gemeinde (KjG),
- 147 11. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
- 148 12. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
- 149 13. Kolpingjugend,
- 150 14. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),
- 151 15. Quickborn-Arbeitskreis,

152 16. Schönstatt Mannesjugend und

153 17. Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenver- eine Unitas  
154 (UV).

155 (7) Die Diözesanverbände informieren den Bundesvorstand über die Aufnahme von  
156 Jugendverbänden. Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller  
157 Jugendverbände.

#### 158 **§7 Ruhen der Mitgliedschaft**

159 (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im  
160 BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.

161 (2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im  
162 Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht  
163 wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen  
164 Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband  
165 ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Das Ruhen der  
166 Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre  
167 Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich  
168 mitteilt.

169 (3) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

#### 170 **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

171 (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- 172 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum  
173 31.12. des Jahres,
- 174 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
- 175 3. Ausschluss.

176 (2) Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf  
177 Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand  
178 einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen  
179 ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn  
180 dieser

- 181 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
- 182 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
- 183 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
- 184 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

185 Der Ausschluss eines Jugendverbandes im Bundesgebiet wegen § 5 Absatz 3 ist nur  
186 möglich, soweit der Jugendverband in weniger als fünf Diözesen tätig ist oder  
187 weniger als 500 Mitglieder aufweist.

188 (3) Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5  
189 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ  
190 ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den  
191 Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des

192 betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die  
193 notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

194 (4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die  
195 Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der  
196 Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

197 (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der  
198 Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der Region.

## 199 **Der BDKJ im Bundesgebiet**

### 200 **§ 9 Organe**

201 Die Organe des BDKJ im Bundesgebiet sind

- 202 1. die Hauptversammlung,
- 203 2. der Hauptausschuss,
- 204 3. die Bundesfrauenkonferenz,
- 205 4. die Bundeskonferenz der Jugendverbände,
- 206 5. die Bundeskonferenz der Diözesanverbände und
- 207 6. der Bundesvorstand.

### 208 **§ 10 Hauptversammlung**

209 (1) Die Hauptversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ. Sie  
210 berät und beschließt über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der  
211 Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat. Ihr obliegen die  
212 grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Bundesverbandes. Dies sind  
213 insbesondere

- 214 1. die Verabschiedung und Änderung des Grundsatzprogramms (Präambel, letzter  
215 Satz) und der Bundesordnung (§ 36 Absatz 1 Satz 1),
- 216 2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§  
217 8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden im Bundesgebiet,
- 218 3. die Wahl des Bundesvorstandes (§ 15 Absatz 3 Satz 1),
- 219 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstandes,
- 220 5. die Festsetzung der Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und  
221 die Aufteilung des Beitrages (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 2),
- 222 6. die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,
- 223 7. die Wahl zur Mitgliederversammlung des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,
- 224 8. die **Wahl von fünf Personen** zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle  
225 e.V. (§ 32 Absatz 2 Satz, **von denen bis zu drei Personen weiblichen oder**  
226 **diversen Geschlechts und bis zu drei Personen männlichen oder diversen**  
227 **Geschlechts sind,**
- 228 9. die Festlegung des Verbandszeichens (§ 2 Absatz 4 Satz 1),
- 229 10. der Beschluss einer Geschäftsordnung (§ 10 Absatz 6) und

230 11. die Einsetzung von Ausschüssen (§ 16 Absatz 1 Satz 1).

231 beantrage Änderung des HA: vier/fünf Personen

232 beantrage Änderung des BV: gendern entsprechend der restlichen BO

233 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind

234 1. die Vertreter\*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,

235 2. die Vertreter\*innen der Diözesanverbände und

236 3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.

237 (3) Jeder Jugendverband wird durch mindestens zwei Mitglieder vertreten.(4)

238 Jeder Diözesanverband wird durch zwei Mitglieder vertreten.

239 (5) Die Anzahl der Vertreter\*innen der Jugendverbände ist ebenso groß wie die

240 Anzahl der Vertreter\*innen der Diözesanverbände. Die Bundeskonferenz der

241 Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände

242 fest. Jede Delegation soll geschlechtergerecht besetzt werden.

243 (4) Beratende Mitglieder der Hauptversammlung sind

244 1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Bundesleitungen der

245 Jugendverbände **nach § 5 Absatz 4 Satz 2**,

246 2. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände,

247 3. je zwei Vertreter\*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1,

248 4. die Vorsitzenden der Ausschüsse,

249 5. die Referent\*innen der BDKJ-Bundesstelle,

250 6. die\*der geschäftsführende Direktor\*in des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,

251 7. die\*der Geschäftsführer\*in des BDKJ-Bundesstelle e.V.,

252 8. die\*der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz,

253 9. je ein\*e Vertreter\*in der BDKJ Landesarbeitsgemeinschaften und

254 10. zwei Vertreter\*innen der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend

255 (aej).

256 beantrage Änderung des BV

257 (5) Die Hauptversammlung ist öffentlich. Sie tagt mindestens einmal jährlich.

258 (6) Die Hauptversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Gremien des

259 BDKJ.

## 260 § 11 Hauptausschuss

261 (1) Der Hauptausschuss kann über alle Angelegenheiten des BDKJ beschließen;

262 ausgenommen sind

263 1. die der Hauptversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,

- 264 2. die der Bundesfrauenkonferenz vorbehaltenen Zuständigkeiten,  
265 3. die der Bundeskonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,  
266 4. die der Bundeskonferenz der Diözesanverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten  
267 und  
268 5. die Auflösung des BDKJ.

269 Der Hauptausschuss beschließt über

- 270 1. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einem  
271 Diözesanverband nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5 Satz 1),  
272 2. die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese, soweit kein  
273 Diözesanverband existiert (§ 6 Absatz 1 Satz 2), und  
274 3. den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes  
275 in einen Diözesanverband (§ 6 Absatz 3 Satz 2).

276 Der Hauptausschuss wählt aus seinen Reihen **fünf** Personen zur  
277 Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V., von denen bis zu **drei Personen**  
278 **weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu drei Personen männlichen oder**  
279 **diversen Geschlechts** sind. Die Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und die  
280 Diözesanverbände sollen paritätisch vertreten sein.

281 beantrage Änderung des HA: Anzahl

282 beantrage Änderung des BV: gendern

283 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind

- 284 1. acht Personen aus der Vertretung der Bundesleitungen der Jugendverbände  
285 nach § 5 Absatz 4 Satz 2, die für zwei Jahre gewählt werden und von denen  
286 bis zu vier Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu vier  
287 Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind,  
288 2. acht Personen aus der Vertretung der Diözesanvorstände, die für zwei Jahre  
289 gewählt werden und von denen bis zu vier Personen weiblichen oder diversen  
290 Geschlechts und bis zu vier Personen männlichen oder diversen Geschlechts  
291 sind und  
292 3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.

293 Die Bundeskonferenzen der Jugendverbände und der Diözesanverbände sollen aus  
294 ihren Reihen Vorschläge unterbreiten.

295 (3) Beratende Mitglieder des Hauptausschusses sind

- 296 1. die Referent\*innen der BDKJ-Bundesstelle,  
297 2. die\*der geschäftsführende Direktor\*in des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,  
298 3. die\*der Geschäftsführer\*in des BDKJ-Bundesstelle e.V. und  
299 4. die\*der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz.

300 (4) Der Hauptausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Mitglieder der



301 Leitungen der Jugendverbände und der Diözesanverbände können als Gäste  
302 teilnehmen.

303 (5) Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Hauptausschusses geben  
304 dieser jährlich einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht ab.

305 (6) Die Hauptversammlung kann alle Beschlüsse des Hauptausschusses ändern.

## 306 **§ 12 Bundesfrauenkonferenz**

307 (1) Die Bundesfrauenkonferenz berät und beschließt über

- 308 1. die Mädchen- und Frauenarbeit,
- 309 2. gemeinsame Veranstaltungen und bundesverbandliche Schwerpunkte auf dem  
310 Gebiet der Mädchen- und Frauenpolitik und
- 311 3. die mädchen- und frauenpolitische Interessenvertretung auf Bundesebene.

312 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind

- 313 1. die Vertreterinnen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
- 314 2. je eine Vertreterin der Diözesanverbände und
- 315 3. die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes.

316 Die Anzahl der Vertreterinnen der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl  
317 der Vertreterinnen der Diözesanverbände. Jeder Diözesanverband, der eine  
318 gewählte Leitung aufweist, wird durch ein Mitglied vertreten. Jeder  
319 Jugendverband wird durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die  
320 stimmberechtigten weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände  
321 legen den Stimmenschlüssel für die Jugendverbände fest.

322 (3) Beratende Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind

- 323 1. die weiteren weiblichen Mitglieder der Diözesanvorstände sowie
- 324 2. die weiteren weiblichen Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände  
325 nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
- 326 3. je zwei Vertreterinnen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und
- 327 4. die Referentinnen der BDKJ-Bundesstelle.

328 (4) Die Bundesfrauenkonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Das Präsidium  
329 kann Gäste zur Bundesfrauenkonferenz einladen.

330 (5) Das Präsidium der Bundesfrauenkonferenz besteht aus vier von der  
331 Bundesfrauenkonferenz für zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern und einem  
332 weiblichen Mitglied des Bundesvorstandes.

333 (6) Das Präsidium hat gemeinsam mit dem Bundesvorstand für die Umsetzung der  
334 Beschlüsse der Bundesfrauenkonferenz Sorge zu tragen. Unter frauenpolitischem  
335 Blickwinkel wird das Präsidium in angemessener Weise an der Außenvertretung  
336 beteiligt.

## 337 **§ 13 Bundeskonferenz der Jugendverbände**

338 (1) Die Bundeskonferenz der Jugendverbände berät die Hauptversammlung und den

339 Bundesvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen,  
340 die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen. Zu ihren  
341 Aufgaben gehören insbesondere

- 342 1. Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden im Bundesgebiet (§ 6  
343 Absatz 1 Satz 1),
- 344 2. Beschlussfassung über die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die den  
345 Jugendverbänden pauschal zur Verfügung gestellt werden,
- 346 3. Vorschlag der Einzelheiten des Beitragsverfahrens (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5  
347 Satz 2),
- 348 4. Vorschlag von Kandidat\*innen aus den Reihen der Bundesleitungen der  
349 Jugendverbände für die Wahl zum Hauptausschuss (§ 11 Absatz 2 Satz 2) und
- 350 5. Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Jugendverbände zur  
351 Hauptversammlung (§ 10 Absatz 3 Satz 4).

352 Die weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände legen den  
353 Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Bundesfrauenkonferenz  
354 fest (§12 Absatz 2 Satz 5).

355 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände sind

- 356 1. je ein Mitglied der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4  
357 Satz 2 und
- 358 2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.

359 (3) Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind

- 360 1. die übrigen Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5  
361 Absatz 4 Satz 2,
- 362 2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes,
- 363 3. je ein\*e Vertreter\*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und
- 364 4. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.

365 (4) Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur  
366 Bundeskonferenz einladen.

367 (5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein  
368 Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes. Von den drei  
369 Personen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden, sind bis zu zwei Personen  
370 weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder  
371 diversen Geschlechts.

## 372 **§14 Bundeskonferenz der Diözesanverbände**

373 (1) Die Bundeskonferenz der Diözesanverbände berät die Hauptversammlung und den  
374 Bundesvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer  
375 Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die  
376 allein das Verhältnis der Diözesanverbände untereinander betreffen. Sie soll der  
377 Hauptversammlung Kandidat\*innen aus den Reihen der Diözesanvorstände für die  
378 Wahl zum Hauptausschuss vorschlagen (§ 11 Absatz 2 Satz 2).

379 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind

- 380 1. je ein Mitglied der Diözesanvorstände und
- 381 2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.

382 (3) Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind

- 383 1. die übrigen Mitglieder der Diözesanvorstände,
- 384 2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes und
- 385 3. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.

386 (4) Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur  
387 Bundeskonferenz einladen.

388 (5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein  
389 Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes. Von den drei  
390 Personen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden, sind bis zu zwei Personen  
391 weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder  
392 diversen Geschlechts.

### 393 **§ 15 Bundesvorstand**

394 (1) Der Bundesvorstand leitet den BDKJ und seine Einrichtungen im Rahmen der  
395 Bundesordnung und der Beschlüsse der zentralen Organe. Zu seinen Aufgaben  
396 gehören insbesondere

- 397 1. die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche,  
398 Gesellschaft und Staat, sowohl national als auch inter- national,
- 399 2. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im  
400 Bundesgebiet,
- 401 3. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
- 402 4. die Planung, Vorbereitung und Leitung der zentralen Veranstaltungen,  
403 Tagungen und Aktionen,
- 404 5. die Zuordnung der Gliederungen der Jugendverbände zu den Gliederungen des  
405 BDKJ (§ 4 Absatz 4),
- 406 6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines  
407 Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),
- 408 7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen  
409 Diözesanverband (§ 6 Absatz 3 Satz 1),
- 410 8. das Führen eines Gesamtverzeichnisses aller Jugendverbände (§ 6 Absatz 7  
411 Satz 2),
- 412 9. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7  
413 Absatz 2),
- 414 10. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 10 Absatz 1 Satz 4 Ziffer  
415 4).
- 416 11. die Bestellung der Geschäftsführung der Bundeskonferenz der Jugendverbände  
417 (§ 13 Absatz 3 Ziffer 4) und der Bundeskonferenz der Diözesanverbände (§

- 418 14 Absatz 3 Ziffer 3),  
419 12. die Genehmigung von Diözesanordnungen (§ 18 Absatz 2) und  
420 13. die Feststellungen zur Anpassung der Diözesanordnungen an diese  
421 Bundesordnung (§ 36 Absatz 5 Satz 4).

422 (2) Mitglieder des Bundesvorstandes sind:

- 423 • eine hauptamtlich tätige Geistliche Verbandsleitung, geschlechtsungebunden
- 424 • eine hauptamtlich tätige Person weiblichen oder diversen Geschlechts
- 425 • eine hauptamtlich tätige Person männlichen oder diversen Geschlechts
- 426 • eine ehrenamtlich tätige Person weiblichen oder diversen Geschlechts
- 427 • eine ehrenamtlich tätige Person männlichen oder diversen Geschlechts

428 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ  
429 sind. **Als Geistliche Verbandsleitung kann gewählt werden, wer ein**  
430 **abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Theologie oder vergleichbarer**  
431 **Studiengänge oder eine Beauftragung zum pastoralen Dienst hat.**

432 beantrage Änderung des HA

433 (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Hauptversammlung für drei  
434 Jahre gewählt. Die Beauftragung **der Geistlichen Verbandsleitung** erfolgt durch  
435 die Deutsche Bischofskonferenz.

436 beantragte Änderung des HA

437 **(4) Die Beschäftigungsumfänge beschließt der BDKJ-Bundesstelle e.V.**

438 **(6) Der Beschäftigungsumfang der hauptamtlich tätigen Person weiblichen oder**  
439 **diversen Geschlechts und der Person männlichen oder diversen Geschlechts sollen**  
440 **gleich hoch sein. Sofern dies nicht möglich ist, sind weiblich und diverse**  
441 **Personen für die hauptamtlichen Positionen mit höheren Beschäftigungsumfängen zu**  
442 **bevorzugen.**

443 beantrage Änderung des HA

## 444 § 16 Ausschüsse

445 (1) Die Hauptversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit  
446 Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Hauptversammlung und dem  
447 Hauptausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten und berechtigt, an die  
448 Hauptversammlung und an den Hauptausschuss Anträge zu stellen. Die  
449 Hauptversammlung, der Hauptausschuss und der Bundesvorstand sind berechtigt, den  
450 Ausschüssen Aufträge zu erteilen.

451 (2) Die Hauptversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein:

- 452 1. Ausschuss für Förderfragen,
- 453 2. Satzungsausschuss,

- 454 3. Wahlausschuss,  
455 4. Schlichtungsausschuss und  
456 5. Entwicklungspolitischer Ausschuss.

457 (3) Maximal die Hälfte der für den Ausschuss vorgesehenen Plätze entfallen auf  
458 Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sowie auf Personen männlichen oder  
459 diversen Geschlechts. Bei einer ungeraden Anzahl an Plätzen, wird der letzte  
460 ungerade Platz geschlechtsungebunden besetzt.

461 (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### 462 **§ 17 Vorsitzende\*r der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz**

463 (1) Die\*Der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz  
464 vertritt die Anliegen der Deutschen Bischofskonferenz in den Organen des BDKJ  
465 und die Anliegen des BDKJ in der Deutschen Bischofskonferenz.

466 (2) Sie\*Er hat Antragsrecht in der Hauptversammlung und im Hauptausschuss.

#### 467 **Der BDKJ in der Diözese**

#### 468 **§ 18 Organisation**

469 (1) Der BDKJ in der Diözese gibt sich eine Ordnung. Die Diözesanordnung trifft  
470 unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§ 19 bis 25 folgende Regelungen:

- 471 1. Organisation des Diözesanverbandes,  
472 2. Bestimmung der Organe des Diözesanverbandes und deren Aufgaben,  
473 3. Festlegung der räumlichen Gliederung des BDKJ in Regionen gemäß § 27 und  
474 4. Bildung oder Zulassung weiterer Gliederungen in der Region.

475 Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des  
476 Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss des  
477 Bundesverbandes entscheidet. **Je nach diözesaner Regelung bedürfen die**  
478 **Diözesanordnung und deren Änderung der Zustimmung oder Kenntnisnahme des**  
479 **Diözesanbischofs.**

480 beantrage Änderung des BV

#### 481 **§ 19 Organe**

482 (1) Die Organe des Diözesanverbandes sind

- 483 1. die Diözesanversammlung,  
484 2. die Diözesankonferenz der Jugendverbände und  
485 3. der Diözesanvorstand.

486 (2) Die Diözesanordnung kann weitere Organe vorsehen, insbesondere

- 487 1. den Diözesanausschuss und  
488 2. die Diözesankonferenz der Regionalverbände.

#### 489 **§ 20 Diözesanversammlung**

490 (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des  
491 Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die  
492 Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind

- 493 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung (§ 18 Absatz 1 Satz 1),
- 494 2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§  
495 8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden in der Diözese,
- 496 3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
- 497 4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
- 498 5. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,
- 499 6. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer  
500 weiteren Gliederung nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5 Satz 2),
- 501 7. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Region,  
502 soweit kein Regionalverband existiert (§ 6 Absatz 1 Satz 3) und
- 503 8. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der  
504 Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz  
505 2).

506 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreter\*innen  
507 der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und, soweit gebildet oder  
508 entstanden, der Regionen mit jeweils mindestens einer Stimme sowie die  
509 stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. Die Anzahl der  
510 stimmberechtigten Vertreter\*innen der Jugendverbände ist nur bei gebildeter  
511 regionaler Gliederung ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten  
512 Vertreter\*innen der Regionen.

513 (3) Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der  
514 stimmberechtigten Mitglieder. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den  
515 Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest.

516 (4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- 517 1. je ein\*e Vertreter\*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und
- 518 2. der Bundesvorstand.

519 (5) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet.  
520 Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen  
521 und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen  
522 vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl einer  
523 Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe  
524 der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem  
525 Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

## 526 **§ 21 Diözesankonferenz der Jugendverbände**

527 (1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und  
528 den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über  
529 Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und  
530 ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu

531 hören (§ 6 Absatz 1 Satz 1). Sie legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung  
532 der Jugendverbände zur Diözesanversammlung fest (§ 20 Absatz 3 Satz 2).

533 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

534 1. je mindestens ein Mitglied der Leitung der Jugendverbände nach § 5 Absatz  
535 4 Satz 2 und

536 2. mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

537 Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten  
538 Mitglieder und zum Stimmenschlüssel.

539 (3) Beratende Mitglieder sind die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der  
540 Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und des Diözesanvorstandes  
541 und je ein\*e Vertreter\*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1.

542 (4) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Diözesanvorstand  
543 einberufen und von ihm geleitet. Die Diözesanordnung kann ein Präsidium  
544 vorsehen, das diese Aufgaben übernimmt. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie  
545 muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände verlangt.

## 546 § 22 Diözesanvorstand

547 (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind

548 1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und  
549 Unternehmungen,

550 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,

551 3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,

552 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der  
553 Diözese und im Bundesgebiet,

554 5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit  
555 in der Diözese,

556 6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines  
557 Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),

558 7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen  
559 Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 1),

560 8. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7  
561 Absatz 2 Satz 2), die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme  
562 (§ 6 Absatz 7 Satz 1) und das Ende von Mitgliedschaften von  
563 Jugendverbänden (§ 8 Absatz 5),

564 9. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 20 Absatz 1 Satz 3 Ziffer  
565 4),

566 10. die Leitung der Diözesanstelle (§ 25 Absatz 1 Satz 1) und

567 11. die Genehmigung von Regionalordnungen (§ 28 Absatz 3 Satz 5).

568 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind **mindestens** vier  
569 Personen, von denen bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts

570 und bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sind.

571 **a) Bei einer geraden Anzahl an Plätzen ist die Hälfte der Plätze von Personen**  
572 **weiblichen oder diversen Geschlechts und die Hälfte von Personen männlichen oder**  
573 **diversen Geschlechts zu besetzen.**

574 von denen bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und bis zu  
575 zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sind.

576 **b) Bei einer ungeraden Anzahl an Plätzen ist eine Stelle geschlechtsungebunden.**  
577 **Die weiteren Stellen werden zur Hälfte von Personen weiblichen oder diversen**  
578 **Geschlechts und zur Hälfte von Personen männlichen oder diversen Geschlechts**  
579 **besetzt.**

580 Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen  
581 Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes für das Amt  
582 der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind bis zu einer Person weiblichen  
583 oder diversen Geschlechts und bis zu einer Person männlichen oder diversen  
584 Geschlechts zu wählen.

585 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein  
586 sollen. Die Dauer der Amtszeit, das Wahlverfahren aller Vorstandsmitglieder, **die**  
587 **Anzahl der Stellen** und die kirchliche Beauftragung des für das Amt der  
588 Geistlichen Verbandsleitung gewählten Person regelt die Diözesanordnung.

589 beantrage Änderung des BV

## 590 § 23 Diözesanausschuss

591 (1) Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des  
592 Diözesanverbandes, ausgenommen

- 593 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
- 594 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen  
595 Zuständigkeiten,
- 596 3. die der Diözesankonferenz der Regionalverbände vorbehaltenen  
597 Zuständigkeiten und
- 598 4. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.

599 Der Diözesanausschuss beschließt über die Übertragung von Aufgaben an einen  
600 Jugendverband soweit, in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert und  
601 dies in der Diözesanordnung nicht der Diözesanversammlung vorbehalten ist (§ 4  
602 Absatz 5 Satz 2).

603 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind

- 604 1. die gewählten Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände nach § 5 Absatz  
605 4 Satz 2,
- 606 2. die gewählten Mitglieder aus den Reihen der Regionen, soweit diese  
607 gebildet wurden oder entstanden sind, und
- 608 3. der Diözesanvorstand.



- 609 (3) Die Diözesanordnung trifft Bestimmungen über die Größe des  
610 Diözesanausschusses. Die Anzahl der Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände  
611 ist nur bei gebildeter regionaler Gliederung ebenso groß wie die Anzahl der  
612 Mitglieder aus den Reihen der Regionen.
- 613 (4) Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Er  
614 tagt mindestens zweimal jährlich.
- 615 (5) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

#### 616 **§ 24 Diözesankonferenz der Regionalverbände**

- 617 (1) Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame  
618 Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die  
619 allein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. Sie berät die  
620 Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.
- 621 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
- 622 1. je mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes bzw. je mindestens ein\*e  
623 Vertreter\*in der Region, wenn ein Regionalvorstand nicht bestimmt oder  
624 vorgesehen ist und
  - 625 2. mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

- 626 (3) Die Diözesankonferenz der Regionen wird vom Diözesanvorstand in Textform  
627 einberufen und geleitet. Die Diözesanordnung kann ein Präsidium vorsehen, das  
628 diese Aufgaben übernimmt. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss  
629 einberufen werden, wenn es ein Viertel der Regionen verlangt.

#### 630 **§ 25 Diözesanstelle**

- 631 (1) Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das  
632 Weisungsrecht über die Mitarbeiter\*innen der Diözesanstelle. Das Nähere regelt  
633 eine Geschäfts- und Dienstordnung.
- 634 (2) Die Diözesanstelle kann mit dem (Erz-)Bischöflichen Jugendamt verbunden  
635 sein.

#### 636 **Der BDKJ im Bundesland**

#### 637 **§ 26 Landesarbeitsgemeinschaft**

- 638 (1) Die Diözesanverbände bilden Landesarbeitsgemeinschaften, um die Aufgaben des  
639 BDKJ in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu koordinieren, wahrzunehmen  
640 und zu vertreten. Bestehende Landesarbeitsgemeinschaften der Jugendverbände sind  
641 zu beteiligen.
- 642 (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ führt die Bezeichnung „Bund der  
643 Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesarbeitsgemeinschaft N.N.“
- 644 (3) Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Ordnung.

#### 645 **Der BDKJ in der Region**

#### 646 **§ 27 Räumliche Struktur und regionale Gliederung**

- 647 (1) Die räumliche Struktur des Diözesangebietes entspricht der jeweiligen  
648 kirchlichen Struktur. Die Diözesanordnung kann eine andere räumliche Struktur

649 des Diözesangebietes vorsehen. Dabei soll sie sich an den kirchlichen oder  
650 staatlichen Strukturen orientieren. Die vorhandenen regionalen Grenzen sind in  
651 der Diözesanordnung zu beschreiben.

652 (2) Sieht die Diözesanordnung keine regionale Gliederung vor, können im Rahmen  
653 der räumlichen Struktur des Diözesangebietes durch den Zusammenschluss von  
654 Jugendverbänden Regionalverbände entstehen.

655 (3) Sieht die Diözesanordnung nicht die flächendeckende Bildung regionaler  
656 Gliederungen vor, können im Rahmen der räumlichen Struktur des Diözesangebietes  
657 durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden Regionalverbände entstehen.

## 658 **§ 28 Aufgaben und Organisation**

659 (1) Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche,  
660 Gesellschaft und Staat.

661 (2) Der Regionalverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte  
662 Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine  
663 Regionalversammlung ein. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der  
664 Mindestanforderungen des § 29 die Zusammensetzung und die Aufgaben der  
665 Regionalversammlung. Dabei ist sind auch die Erfüllung der Aufgaben nach § 6  
666 Absatz 5 Satz 3 und § 7 Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen.

667 (3) Der Regionalverband kann sich eine eigene Ordnung geben. Sie kann weitere  
668 Organe vorsehen, insbesondere einen Regionalvorstand. Die Mindestanforderungen  
669 der §§ 29 und 30 sind zu beachten. Die Regionalordnung kann abweichende  
670 Bestimmungen zu den Regelungen des §31 Absatz 1 treffen. Die Ordnung und ihre  
671 Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

## 672 **§ 29 Regionalversammlung**

673 (1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des  
674 Regionalverbandes. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über  
675 Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Region sowie die  
676 Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 28 Absatz1. Soweit die  
677 Regionalordnung einen Regionalvorstand vorsieht, gehören darüber hinaus die Wahl  
678 des Regionalvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den  
679 Aufgaben der Regionalversammlung.

680 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind

- 681 1. jeweils mindestens ein\*e Vertreter\*in der in der Region bestehenden  
682 Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und
- 683 2. die Vertreter\*innen der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen  
684 des BDKJ sowi
- 685 3. der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist.

686 (3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind je ein\*e Vertreter\*in der  
687 Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1.

688 (4) Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet.  
689 Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Regionalordnung kein

690 Regionalvorstand vorgesehen ist, wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte  
691 eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der  
692 Regionalversammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.

### 693 **§ 30 Regionalvorstand**

694 (1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind

- 695 1. Leitung des BDKJ in der Region,
- 696 2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- 697 3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und
- 698 4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der  
699 Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.

700 **Der Regionalverband entscheidet über die Anzahl der Stellen im Regionalvorstand.**

701 **a) Bei einer geraden Anzahl an Plätzen ist die Hälfte der Plätze von Personen**  
702 **weiblichen oder diversen Geschlechts und die Hälfte von Personen männlichen oder**  
703 **diversen Geschlechts zu besetzen.**

704 **b) Bei einer ungeraden Anzahl an Plätzen ist eine Stelle geschlechtsungebunden.**  
705 **Die weiteren Stellen werden zur Hälfte von Personen weiblichen oder diversen**  
706 **Geschlechts und zur Hälfte von Personen männlichen oder diversen Geschlechts**  
707 **besetzt.**

708 **Mindestens** ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen  
709 Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines  
710 Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Sind zwei Mitglieder des  
711 Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind  
712 bis zu einer Person weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu einer Person  
713 männlichen oder diversen Geschlechts zu wählen.

714 (3) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche  
715 Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Diözesanordnung.

### 716 **§ 31 Weitere Gliederungen des BDKJ**

717 (1) Die Diözesanordnung kann in der Region weitere Gliederungen vorsehen oder  
718 zulassen.

719 (2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 28 bis 31  
720 entsprechend.

### 721 **Schlussbestimmungen**

### 722 **§ 32 Rechts- und Vermögensträger**

723 (1) Die Bundesstelle hat ihren Sitz im Jugendhaus Düsseldorf. Ihre Organisation  
724 und Leitung ist Aufgabe des Vorstandes des BDKJ- Bundesstelle e.V.

725 (2) Rechtsträger der Bundesstelle ist der BDKJ-Bundesstelle e.V. Seine  
726 Mitglieder sind die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie je vier/fünf vom BDKJ-  
727 Hauptausschuss und der BDKJ-Hauptversammlung zu wählende Mitglieder.

728 (3) Der BDKJ-Bundesstelle e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen  
729 Zuständigkeit. Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und

730 ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnittes  
731 der Bundesordnung.

### 732 **§ 33 Gemeinnützigkeit**

733 (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im  
734 Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck  
735 des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.

736 (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die  
737 Förderung der überdiözesanen und bundesweiten Aufgaben der Katholischen  
738 Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend.  
739 Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der  
740 Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.

741 (3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen  
742 Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und  
743 Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung  
744 steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

745 (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie  
746 eigenwirtschaftliche Zwecke.

747 (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet  
748 werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als  
749 Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.  
750 Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine  
751 Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.

752 (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des  
753 Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt  
754 werden.

755 (7) Bei Auflösung des BDKJ im Bundesgebiet oder Wegfall der steuerbegünstigten  
756 Zwecke fällt bestehendes Vermögen dem Jugendhaus Düsseldorf e.V. zu, der es  
757 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne  
758 der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden  
759 hat.

### 760 **§ 34 Abstimmungsregeln**

761 (1) Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen  
762 Stimmen gefasst, soweit die Bundesordnung oder die Geschäftsordnung nichts  
763 anderes bestimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

764 (1) Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen, Änderungen des Grundsatzprogramms und  
765 Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der  
766 abgegebenen Stimmen.

### 767 **§ 35 Auflösung des BDKJ**

768 Bei Auflösung des BDKJ entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der  
769 abgegebenen Stimmen.

### 770 **§ 36 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

771 (1) Die Bundesordnung tritt nach Beschluss der Hauptversammlung vom XX. Mai 2023  
772 und der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz vom XX.XX.2023 in  
773 Kraft.

774 (2) Beschlüsse über das Grundsatzprogramm sowie über Satzungsänderungen  
775 Änderungen der Bundesordnung bedürfen der Genehmigung der Deutschen  
776 Bischofskonferenz. **Beschlüsse über die Änderung des Grundsatzprogramms werden**  
777 **der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz zur Kenntnis gegeben.**

778 beantrage Änderung des BV

779 (3) Für die Jugendverbände, die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser  
780 Bundesordnung (§ 36 Absatz 1 Satz 1) Mitglied im BDKJ sind (§ 6 Absatz 6), gilt  
781 § 8 Absatz 2 Satz 3, mit der Maßgabe, dass ein Ausschluss nur möglich ist,  
782 soweit der Jugendverband in weniger als zwei Diözesen tätig ist und weniger als  
783 500 Mitglieder aufweist.

784 **[gestrichen: (4) Die Gliederungen der Jugendverbände auf Bundesebene, die bisher**  
785 **als Jugendorganisationen galten, werden durch Antrag Mitglied in der jeweiligen**  
786 **Gliederung des BDKJ.]**

787 beantrage Änderung des BV

788 (5) Die Diözesanverbände passen ihre Ordnungen dieser Bundesordnung an.  
789 Diözesanverbände, die **die Anpassung an die Bundesordnung, wie sie am 14.05.2017**  
790 **durch die BDKJ-Hauptversammlung beschlossen wurde** bis spätestens 31.12.2023  
791 nicht getan haben, verlieren ab der Hauptversammlung 2024 ihr Stimmrecht in  
792 allen Organen des BDKJ im Bundesgebiet. Diese Regelung gilt, bis sie ihre  
793 Ordnung der neuen Bundesordnung angepasst haben. Die entsprechenden  
794 Feststellungen hat der Bundesvorstand zu treffen.

795 beantrage Änderung des BV